

11. Mai 2023

Regierung des Fürstentums Liechtenstein Ministerium für Infrastruktur und Justiz Peter-Kaiser-Platz 1 9490 Vaduz

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform im Justizwesen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verwaltungsgerichtshof nimmt sehr gerne zum oben erwähnten Vernehmlassungsbericht der Regierung wie folgt Stellung:

## 1. Grundsätzliche Zustimmung

Der Verwaltungsgerichtshof geht mit der Regierung einig, dass eine Professionalisierung des Verwaltungsgerichtshofes richtig und notwendig ist. Nur so kann die Effizienz und Qualität des Verwaltungsgerichtshofes langfristig gestärkt und verbessert werden. Aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofes ist es auch richtig, die Anzahl an nebenamtlichen Richterinnen und Richtern, die (im Inland) hauptberuflich als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig sind, zu beschränken, um den Anschein von Interessenskonflikten von Vornherein nicht entstehen zu lassen. All dies kann dadurch erreicht werden, dass der Verwaltungsgerichtshof in das Obergericht eingebunden wird. Zum Vorschlag der Regierung, den Verwaltungsgerichtshof und das Obergericht vollständig zusammenzuführen, gäbe es nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes jedoch folgende Verbesserungsmöglichkeiten oder Alternativen:

## 2. Eigenständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes

Es ist nicht notwendig, dass der Verwaltungsgerichtshof im Obergericht oder in einem «Obergerichtshof» aufgeht und nicht mehr als eigenständige Institution weiter

existiert. Die Kontinuität und Eigenständigkeit dient dem Ansehen des Verwaltungsgerichtshofes als oberstes Gericht in Verwaltungsangelegenheiten und damit der Überzeugungskraft und Akzeptanz seiner Urteile und Entscheidungen. Die Ziele der Justizreform können auch dadurch erreicht werden, dass lediglich eine organisatorische Einbindung des Verwaltungsgerichtshofes in das Obergericht erfolgt. Wesentlichster Teil einer solchen organisatorischen Einbindung wäre eine Bestimmung, wonach die Richter des Obergerichtes auch Richter des Verwaltungsgerichtshofes und umgekehrt sind.

## 3. Richter des Verwaltungsgerichtshofes

Die Richter des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes könnten in diesen beiden Gerichten nach ihren Fähigkeiten und dem Bedarf der Gerichte eingesetzt werden. Kern des Kollegiums des Verwaltungsgerichtshofes würden, wie von der Regierung vorgeschlagen, zwei vollamtliche Verwaltungsrichter bilden. Zusätzlich zu diesen hauptamtlichen Richtern ist es nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes notwendig, nebenamtliche Verwaltungsrichter (Fachrichter) aus der Schweiz und Österreich (allenfalls auch Deutschland) zu bestellen, um die angestrebte Qualität verwaltungsrechtlicher Urteile und Entscheidungen zu gewährleisten, dies vor allem in den Bereichen öffentliche Abgaben (Steuern und Kausalabgaben), Asyl (einschliesslich sog. Dublin-Verfahren), Sozialversicherungssachen und Finanzmarktangelegenheiten. Der Beizug von Richtern aus der Schweiz und aus Österreich hat sich nun seit vielen Jahren sehr bewährt. Die ausländischen Richter bringen nicht nur ihr Wissen und ihre Erfahrung aus ihrem Fachgebiet ein, sondern stellen auch den Bezug zur Rechtsprechung und Lehre im Land ihrer Haupttätigkeit her, was nicht nur organisatorische Vorteile für den Verwaltungsgerichtshof bringt (z.B. erleichterter Zugang zu Rechtsdatenbanken und Literatur), sondern vor allem auch zu einer merklichen Qualitätssteigerung führt. Auch die ausländischen Verwaltungsrichter (Fachrichter) sollen Referate führen.

## 4. Senate und Senatsgrösse

Es sollte dem Verwaltungsgerichtshof überlassen werden, in seiner Geschäftsordnung festzulegen, welche Fachsenate (z.B. für öffentliche Abgaben, Asyl, Sozialversicherungssachen, Finanzmarktangelegenheiten, Verwaltungsstrafrecht, allgemeines Verwaltungsrecht) er bildet und welche Richter Mitglieder eines Senates sind (vgl. § 11 öVwGG).

Die Senate sollten in der Regel aus fünf Richtern bestehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in sehr vielen Fällen auch heute schon alle fünf Richter in der Urteilsberatung konstruktive Beiträge liefern und so die Qualität und Richtigkeit der Urteile des Verwaltungsgerichtshofes positiv beeinflussen. Dieser Qualitätsgewinn ist

gerade im Verwaltungsrecht, das eine enorme Breite und Vielfalt aufweist, nicht zu unterschätzen und sowohl für die Verfahrensparteien wie auch den Staat, der vom Verwaltungsrecht direkt betroffen ist, von Vorteil. Die Besetzung von Fünfersenaten würde keine Schwierigkeit bereiten, wenn alle Richter des Obergerichtes beigezogen werden könnten und zudem zwei bis vier Fachrichter aus dem Ausland als nebenamtliche Richter des Verwaltungsgerichtshofes (und des Obergerichts) bestellt sind.

Der Verwaltungsgerichtshof beschränkt sich im Rahmen der gegenständlichen Vernehmlassung auf diese grundsätzlichen Überlegungen und verzichtet darauf, auf Detailaspekte des Vernehmlassungsberichtes vertieft einzugehen.

Mit freundlichen Grüssen

Verwaltungsgerichtshof

lic.iur. Andreas Bath

Präsident